Steuerberaterkammer Hessen
Europa-Allee 52
60327 Frankfurt/M.

per beSt: Steuerberaterkammer Hessen
per Mail: beitragswesen@stbk-hessen.de
per Fax: 069 – 153002-60

**Antrag auf Ermäßigung des Kammerbeitrags gem. § 5 Beitragsordnung (BO) für Mitglieder, die im Beitragsjahr mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben (Dauerantrag)**

Um das Verfahren zu vereinfachen, soll Ihr Ermäßigungsantrag auch für die Folgejahre gelten. Hierfür ist Ihre Versicherung, beitragsrelevante Verbesserungen Ihres Umsatzes/Einkommens unverzüglich anzuzeigen, erforderlich. Die Steuerberaterkammer Hessen behält sich eine Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung und eine Korrektur der Ermäßigungsentscheidung vor, wenn sich dabei eine nicht mitgeteilte Verbesserung ergibt.

Hiermit beantrage ich

**Name:** _____

**Anschrift:** _____

**Mitgliedsnummer:** _____

die Ermäßigung meiner Kammerbeiträge gem. § 5 BO aufgrund geringfügigen Umsatzes/Einkommens.

Ich bestätige hiermit, dass die Summe des Umsatzes[1] und/oder der Bruttobezüge[2] aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis den Betrag von € 25.000,-- per anno nicht überschreiten. Ich versichere, der StBK Hessen unaufgefordert und unverzüglich in Textform oder per beSt Mitteilung zu geben, sofern dies nicht mehr zutrifft. Mir ist bewusst, dass die Steuerberaterkammer Hessen jederzeit Nachweise über die Bemessungsgrundlage anfordern kann (§ 5 Abs. 4 BO).

..... .....
Datum Unterschrift

[1] Als **Umsatz** gelten alle Einnahmen aus der gesamten freien Berufstätigkeit einschließlich der Umsätze aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit oder der Umsatz der Steuerberatungsgesellschaft; bei Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften der der Beteiligungsquote des Mitgliedes entsprechende Anteil an dem Gesamtumsatz der Sozietät oder der Partnerschaftsgesellschaft.

[2] Als **Bruttobezüge** aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis gelten die gesamten Bruttobezüge - einschließlich der Bezüge aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit sowie der Bezüge aus einer Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis nach § 58 S. 2 Nr. 5 a StBerG (sog. Syndikus-Steuerberater) - oder im Falle der Mitgliedschaft gemäß § 2 Buchst. b) der Kammersatzung aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer (umgerechnet auf ein Kalenderjahr).